Ausgenommen von der Genehmigung ist die gem. Ratsbeschluß vom 09.07.1987 gem. § 6 Abs.3 BBauG beantragte Fläche.
(rote Kennzeichnung in der Planskizze)

**Zu beachten:**

Änderung Nr. _

Änderung Nr. 2

Änderung Nr. 3

## ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

- Wohngebäude mit Hausnummer
- Wohngebäude ohne Hausnummer
- Garagen-, Wirtschafts-, Industriegebäude
- Durchfahrt, Arkade
- ~~Gemeindegrenze~~
- ~~Gemarkungsgrenze~~
- ~~Flurgrenze~~
- Flurstücksgrenze
- Straße mit Ortsdurchfahrtsgrenze

## HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- oberirdisch
- unterirdisch

## FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTL. VERKEHR U. FÜR DIE ÖRTL. HAUPTVERKEHRSZÜGE

- ~~Autobahnen u. autobahnähnliche Straßen~~
- sonstige überörtl. u. örtl. Hauptverkehrsstraßen
- ~~Bahnanlagen~~
- ~~Straßenbahnen~~
- ~~Seilbahnen~~
- ~~Hauptwanderweg~~
- ~~ruhender Verkehr~~
- ~~Fläche für Luftverkehr~~

## VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- ~~Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung z.B. öffentl. Parkfläche~~
- Straßenbegrenzungslinie
  SICHTDREIECKE, BEPFLANZUNGEN U. SONSTIGE SICHTBEHINDERUNGEN ÜBER 60 cm SIND NICHT ZULÄSSIG

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- ~~WS Kleinsiedlungsgebiet~~
- ~~WR Reines Wohngebiet~~
- ~~WA Allgemeines Wohngebiet~~
- ~~MD Dorfgebiet~~
- ~~MI Mischgebiet~~
- ~~MK Kerngebiet~~
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- ~~SO Sondergebiete die der Erholung dienen z.B. Wochenendhausgebiete~~
- ~~SO sonstige Sondergebiete z.B. Klinik~~
- ~~WB Besondere Wohngebiete~~

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III. Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- ~~Zahl der Vollgeschosse zwingend~~
- ~~Zahl der Vollgeschosse als Mindest- u. Höchstgrenze~~
- HGH/FH Hauptgesimshöhe hier 14,00 m; Firsthöhe hier 14,00 m
- 0,8 Grundflächenzahl
- (2,0) Geschossflächenzahl
- 90 Baumassenzahl

- Fläche zur Anpflanzung v. Bäumen u. Sträuchern
- Fläche zur Erhaltung v. Bäumen u. Sträuchern mit Aufwallung Krone 150m
- Fläche zur Aufgabe Text 19.01 Teilbereich mittelalterliche Burgwüstung, wissenschaftliche Untersuchungen werden sichergestellt (s. Begründung).
- Baum der erhalten bleiben muß
- Strauch der erhalten bleiben muß
- Fläche zur Erhaltung und zur Anpflanzung von Bäumen u. Sträuchern mit Aufwallung Krone 150m

## BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- ~~g Geschlossene Bauweise~~
- ~~o Offene Bauweise~~
- Baugrenze
- ~~Baulinie~~
- Grenze unterschl. Nutzung
- ~~E nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig~~
- ~~H nur Hausgruppen zulässig~~
- ~~D nur Doppelhäuser zulässig~~
- ~~E,D nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig~~

## FESTSETZUNG VON FLÄCHEN

- ~~Fläche für die Landwirtschaft~~
- ~~Fläche für die Forstwirtschaft~~
- ~~Fläche oder Baugrundstücke für Ver- oder Entsorgungsanlagen~~
- ~~Fläche oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf~~
- ~~SB Sanierungsgebiet~~
- (MIT GRENZUNG VON FLÄCHEN GEM. § ABS. 4 BBAUG BZW. § ABS. 5 BBAUG, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE MASSNAHMEN INSBESONDERE IM GRUNDUNGS-BEREICH ERFORDERLICH SIND)
- Grünfläche öffentlich u. privat
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- ~~Fläche zur Aufschüttungen~~
- ~~Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen~~
- ~~Naturschutzgebiet~~
- Landschaftsschutzgebiet
- Fläche für Versorgungsanlagen hier: Elektrizität

- Wasserflächen § 9 (1) 16 BBauG
- ~~Fläche für Wasserwirtschaft~~
- ~~Überschwemmungsgebiet~~
- ~~Hochwasserrückhaltebecken~~
- ~~Wasserschutzgebiet~~
- ~~Schutzgebiet für Grund- u. Quellwassergewinnung~~
- ~~Schutzgebiet für Oberflächengewässer~~

(L) eingetragen durch Beschluss des Rates vom 12.03.1987
Linnich, den 25.03.1987
i.A. gez. Muckenheim (S)

## SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Elektrizität
- Gas
- Wasser
- Fernwärme
- Abwasser
- Abfall
- ~~Ablagerung~~
- Naturdenkmal
- ~~Geschützter Landschaftsbestandteil~~
- ~~Naturpark~~
- Parkanlage privat
- Parkanlage öffentl. Raum- u. Fußweg
- Friedhof
- ~~Spielplatz~~
- ~~Sportplatz~~
- ~~Dauerkleingärten~~
- ~~Zeltplatz~~
- ~~Badeplatz, Freibad~~
- Grenze Bebauungsplangebiet
- ~~Schule~~
- ~~öffentl. Verwaltung~~
- ~~Feuerwehr~~
- ~~Sozialen Zwecken dienende Gebäude~~

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Kartenunterlagen
a) die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthalten,
b) mit der Örtlichkeit topographisch über = einstimmen,
c) eine eindeutige Festlegung und Darstellung der städtebaulichen Planung ermöglichen.

Alsdorf, den 08.12.1986
Bedorf

Planaufstellung
Stadt Linnich
Der Stadtdirektor
-Bauamt-
Linnich, den 08.12.1986
Stadtbauamt
KEUSGEN
Stadtbaurat
gez. Mu.

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) durch Beschluß des Rates
vom 26.06.1984
aufgestellt worden.
Linnich, den 24.03.1987
EMUNDS
Bürgermeister
~~Ratsmitglied~~

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) in der Zeit
vom 19.01.1987
bis 19.02.1987 einschl.
öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am 10.01.1987 gemäß § 2 (6) BBauG ortsüblich bekannt gemacht.
Linnich, den 25.03.1987
UEBBER
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung vom 28.10.1952 (GV. NW. S. 269) vom Rat am 12.03.1987
als Satzung beschlossen worden.
Linnich, den 24.03.1987
EMUNDS
Bürgermeister
~~Ratsmitglied~~

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) mit Verfügung
* LV. mit 9 233 Abs. 4 BauGB
vom 13.08.1987
genehmigt worden.
Köln, den 13.08.1987
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
LINGOHR

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 ~~des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)~~ (BAUGB 17.7.1987) ist am 07.11.1987 erfolgt.
Linnich, den 11.11.1987
UEBBER
Stadtdirektor

BAUNVO 1977

# STADT LINNICH KREIS DÜREN

# BEBAUUNGSPLAN NR. 22

~~Änderung Nr.~~

Ausfertigung NR. 1

GEMARKUNG: Linnich u. Glimbach
FLUR (EN) 6 u. 3

MASSTAB 1:1000

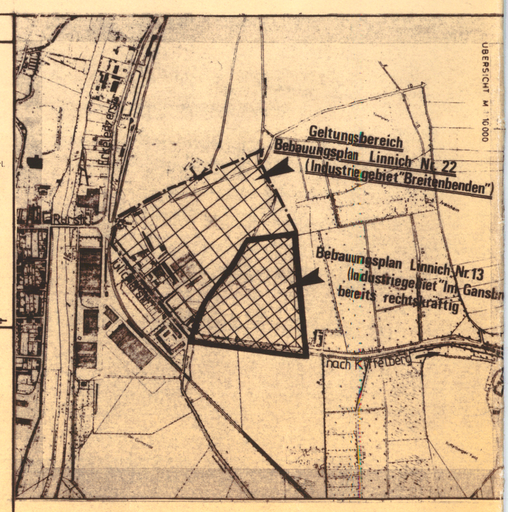


ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10.000

## GEWERBEGEBIET

Gemäß § 31 BBauG können in dem gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO gegliederten Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO auch andere Betriebe und Anlagen im Wege der Befreiung und Ausnahme zulässig sein, wenn der Nachweis vorliegt, daß diese Betriebe und Anlagen in ihrem Emissionsverhalten den für zulässig erklärten Betrieben oder Anlagen zugeordnet werden können.

Das Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO wird gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO in die Zonen $GE_1$, $GE_2$ und $GE_3$ gegliedert.

In dem gesamten Gewerbegebiet sind Anlagen, die einer Genehmigung nach dem Bundes-Imissionsschutzgesetz bedürfen, nicht zulässig, mit Ausnahme der aufgezählten Anlagen.

In den Zonen $GE_1$, $GE_2$ und $GE_3$ sind die in § 8 Abs. 2 Ziffer 2 u. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen zulässig.

Zulässige Gewerbebetriebe nach § 8 Abs. 2 Ziffer 1 BauNVO sind in:

### GEWERBEGEBIET ($GE_1$)

1. Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und Möbelmontage
2. Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme u. Bohnerwachs
3. Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
4. Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken
5. KFZ. - Reparaturwerkstätten (Kleinbetriebe) für Personenkraftwagen und Zweiräder ohne Spritzlackier- und/oder Karosseriereparaturabteilung
6. Radio- und Fernsehwerkstätten
7. Feinmechaniker- und Augenoptikerwerkstätten
8. Zahntechnikerwerkstätten
9. Näherei für Textil- und Lederwaren, Strickereien
10. Bäckereien und Konditoreien
11. Bandagistenwerkstätten
12. Buchbindereien
13. Bestattungsinstitute (ohne Holzverarbeitung)
14. Glasereien
15. Maler- und Anstreicherwerkstätten (ohne Spritz- und Tauchlackierung)
16. Fußbodenlegerbetriebe
17. Bau-Installationsbetriebe (Gas- Wasser-, Sanitär- und Elektroinstallation)
18. Wäschereien und Chemischreinigungen
19. Druckereien ohne Rotationsdruck

### GEWERBEGEBIET ($GE_2$)

Betriebe und Anlagen von 1 - 19

20. Anlagen zum Bootsbau (nur aus Holz und/oder Metall)
21. Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
22. Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
23. Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
24. Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
25. Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
26. Anlagen der Farbwarenindustrie (ohne Einsatz von Lösemittel und ohne Erwärmen)
27. Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
28. Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
29. Tischlereien und Schreinereien
30. Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
31. Tapetenfabriken
32. Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern u. Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
33. Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte und Putzwolle
34. Spinnereien und Webereien
35. Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
36. Bauhöfe
37. Autolackierereien
38. Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
39. Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

### GEWERBEGEBIET ($GE_3$)

Betriebe und Anlagen von 1 - 39

40. Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
41. Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
42. Anlagen zum Bootsbau
43. Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
44. Zimmereien
45. Mälzereien
46. Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
47. Maschinenfabriken und Härtereien
48. Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
49. Automatische Autowaschstraßen
50. Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
51. Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
52. Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstige Holzwaren, außer Polstergestellen und Polstermöbeln
53. Mühlen
54. Futtermittelfabriken
55. Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
56. Fleischfabriken (Schlachtumfang bis weniger als 40.000 kg Lebengewicht je Woche)
57. Räuchereien (Räucherleistung bis weniger als 1.000 kg je Woche)
58. Geflügelschlachtereien (Schlachtleistung bis weniger als 5.000 kg Lebengewicht je Woche)
59. Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
60. Großkühlhäuser

## INDUSTRIEGEBIET

Gemäß § 31 Bundesbaugesetz können in dem gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO gegliederten Industriegebiet nach § 9 BauNVO auch andere Betriebe und Anlagen im Wege der Befreiung und Ausnahme zulässig sein, wenn der Nachweis vorliegt, daß diese Betriebe und Anlagen in ihrem Emissionsverhalten den für zulässig erklärten Betrieben oder Anlagen zugeordnet werden können.

Das Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO wird gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO in die Zonen $GI_1$ und $GI_2$ gegliedert.

In den Zonen $GI_1$ und $GI_2$ sind die in § 9 Abs. 2 Ziffer 2 aufgeführten Nutzungen zulässig.

Zulässige Industriebetriebe nach § 9 Abs. 2 Ziffer 1 BauNVO sind in:

### INDUSTRIEGEBIET ($GI_1$)

1. Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
2. Fleischwarenfabriken
3. Räuchereien
4. Geflügelschlachtereien
5. Speisewürzefabriken
6. Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
7. Autoabwrackplätze
8. Tierintensivhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
9. Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
10. Steinmahlwerke, -sägereien,-schleifereien, -poliereien
11. Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
12. Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen
13. Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren
14. Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
15. Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier und -leichtbauplatten
16. Fernheizwerke ab 800 GJ/h
17. Gaserzeugungsanlagen
18. Gasverdichtungsstationen für Fernleitungen
19. Stranggüß- und Flämmanlagen
20. Preßwerke
21. Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien
22. Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
23. Eisen- und Tempergießereien bis 6t Schmelzleistung
24. Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle)
25. Metallgießereien
26. Schwermaschinenbau
27. Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterieen
28. Verzinkungsanlagen
29. Emaillieranlagen
30. Anlagen zur Altölregenerierung
31. Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
32. Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzliche Basis
33. Kunststoff-Schäumungsanlagen
34. Anlagen zur Herstellung von Gelantine
35. Lackfabriken
36. Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sinstigen Reinigungsmitteln
37. Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
38. Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keinen Kunststoffbeläge)
39. Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
40. Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschl. Runderneuerung) und Gummiförderbänden
41. Porzellan- und Feinkeramikwerke
42. Säge-, Furnier- und Schälwerke
43. Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
44. Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigte Holzbauten
45. Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
46. Holzmehlfabriken
47. Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
48. Papierfabriken (ohne Zellulosherstellung) ohne Holzschliff
49. Wellpappenfabriken
50. Rotationsdruckereien
51. Lederfabriken
52. Anlagen zur Textilveredelung (z.B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
53. Stärkefabriken
54. Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen
55. Schokoladenfabriken mit Kakaoröstereien
56. Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
57. Kaffeerösterfabriken
58. Hefefabriken
59. Brauereien und Brennereien
60. Getränkeabfüllanlagen
61. Zeitungsspeditionen
62. Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
63. Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe
64. Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
65. Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien
66. Müllumladestationen
67. Margarine- und Kunstspeisefettfabriken

### INDUSTRIEGEBIET ($GI_2$)

Betriebe und Anlagen von 1 - 67

68. Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2.000 Schweine
69. Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
70. Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW)
71. Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung
72. Warmwalzwerke und Rohrwerke einschl. Rohrbogenherstellung
73. Schmiede- und Hammerwerke
74. Kaltwalzwerke
75. Walz- und Hammerwerke für Leichtmetall
76. Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen
77. Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkessel und Rohrleitungen
78. Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen
79. Papierfabriken (ohne Zellulosherstellung) mit Holzschliff
80. Großschlachthäuser und Schlachthöfe

### HINWEISE

I. DAS PLANGEBIET LIEGT NACH DIN 4149 "BAUTEN IN DEUTSCHEN ERDBEBENGEBIETEN" IN ERDBEBENZONE 3. DIESE NORM GILT, NACH RUNDERLASS DES MINISTERS FÜR LANDES- U. STADTENTWICKLUNG VOM 05. 04. 1982 VB 1 - 518.102, ALS EMPFEHLUNG FÜR BAUHERREN, DIE IN DEN ALS ERDBEBENGEFÄHRDET BEZEICHNETEN GEBIETEN BAULICHE ANLAGEN ERRICHTEN WOLLEN.

II. DIE BEPFLANZUNGSPLÄNE SIND MIT DER UNTEREN LANDSCHAFTSBEHÖRDE ABZUSTIMMEN.

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN